

## **Auswirkungen der Gemeindestrukturreform**

auf das Elektronische Datenmanagement (EDM) und damit verbundener Aufzeichnungspflichten

### **WORIN liegt das Problem?**

Eingriff in die Stammdaten der Gemeinden und damit in das bestehende Aufzeichnungs-, Bilanzierungs- und Meldesystem des Bundes für den Bereich der Abfallwirtschaft!

1. Jede neu anzulegende Gemeinde bekommt eine neue Personen-GLN (Global Location Number) zur eindeutigen Identifikation im elektronischen Register (eRAS)
  - a. Jeder neue bzw. zu übertragende Standort einer Altgemeinde bekommt eine neue Standort-GLN (z.B. Sammelstellen von Elektroaltgeräten, Batterien, Altstoffsammelstellen, Bodenaushubdeponien, Kompostanlagen)
  - b. Jede neue bzw. zu übertragende Anlage einer Alt-Gemeinde bekommt eine neue Anlagen-GLN

Mit der Personen- / Standort- / Anlagen-GLN werden Herkunft und Verbleib der Abfälle eindeutig identifiziert, daher Anpassung in IT-Systemen notwendig!

### **Welche Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen?**

1. Gemeindestrukturreform tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft
2. Einsprüche beim VfGH von steirischen Gemeinden hinsichtlich der Zusammenführung
3. Basisdaten der Gemeinden (Gemeindekennzahlen, neue Katastralgemeinden etc.) stehen frühestens im 3. Quartal 2014 zur Verfügung (Statistik Austria)!
4. Entsorgungswirtschaft muss informiert und mit den richtigen Daten versorgt werden!
5. Eigene und fremde IT-Systeme müssten bis 31.12.2014 adaptiert werden.
6. Abfallbilanz für Kalenderjahr 2015 beginnt mit 01.01.2015.
7. Bestehende Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen müssen berücksichtigt werden.

### **Abstimmung mit BMLFUW**

Da eine geordnete und gesicherte Abwicklung aller erforderlichen Maßnahmen durch sämtliche Betroffene bis Ende 2014 nicht umsetzbar ist, wurde aus fachlicher Sicht gemeinsam mit dem BMLFUW festgelegt, die Anpassungen im EDM bis 31.12.2015 vorzunehmen.

### **Welche Rechtsvorschriften sind von der Reform betroffen?**

1. Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 (StAWG)
2. Abfallwirtschaftsgesetz 2002
3. Abfallbilanzverordnung (eBilanzen)
4. Abfallnachweisverordnung 2013 (eBegleitschein)
5. Deponieverordnung (eDeponie, eGutachten)
6. Altfahrzeugeverordnung (eAltfahrzeuge)
7. Elektroaltgeräteverordnung
8. Batterienverordnung

### **WELCHER Personenkreis ist betroffen?**

1. Abfallersterzeuger in betroffenen Gemeinden (Betriebe, Kommunen etc.),
2. Abfallsammler- /-behandler gem. §24a AWG 2002, das sind
  - a. Gemeinden,
  - b. Abfallwirtschaftsverbände,
  - c. Entsorgungsunternehmen,
  - d. Betreiber von Behandlungsanlagen,
3. Sammel- und Verwertungssysteme

### **WAS ist zu tun?**

Umsetzung der neuen Gemeindestrukturen im elektronischen Register für Anlagen- und Personenstammdaten (eRAS) unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) gem. § 22 AWG 2002!

1. Registrierung der neuen Gemeinde im eRAS → Gemeinde | AWV
2. Übertragung von Standorten und Anlagen aus bisherigen Alt-Gemeinden in die **neue Gemeinde** → UBA | Land Steiermark
3. Anpassung des eigenen IT-Aufzeichnungssystems zur Erfüllung der Abfallbilanzverordnung etc. in der Gemeinde bzw. im Abfallwirtschaftsverband → Gemeinde | AWV
4. Zeitgerechte Information hinsichtlich neuer Strukturen (GLN) an
  - a. Sammler-/Behandler → Gemeinde | Land Steiermark
  - b. Sammel- und Verwertungssysteme → Land Steiermark | BMLFUW
5. Adaptierung des IT-Systems beim Sammler/Behandler → jeder Betrieb für sich
6. Freischalten der neuen Strukturen mit **01.01.2016** → Umweltbundesamt

### **WANN sind die Maßnahmen zu setzen?**

Alle Maßnahmen müssen **bis spätestens 31.12.2015** umgesetzt sein:

1. 30.10.2014 – VOR-Information an betroffene Dritte
2. 31.07.2015 – Registrierung der neuen Gemeinden im eRAS vorgenommen wenn möglich, Konstituierung des Gemeinderates vor der Registrierung
3. 30.10.2015 – Übertragung der Standorte und Anlagen fertiggestellt wenn möglich, Konstituierung des Abfallwirtschaftsverbandes vor der Übertragung
4. 30.10.2015 – Detailinformation an betroffene Dritte mit Bekanntgabe der neuen GLN
5. 31.12.2015 – Anpassung der eigenen IT-Systeme abgeschlossen
6. 31.12.2015 – Adaptierung fremder IT-Systeme abgeschlossen
7. 01.01.2016 – Aufzeichnungen für das Kalenderjahr 2016 erfolgen auf Basis der neuen Gemeindestruktur (Vereinbarung mit BMLFUW)
8. 15.03.2016 – Meldung der Abfallbilanz für das Kalenderjahr 2015 nach der alten Gemeindestruktur

23. Juni 2014,  
Günter Felsberger